GEMEINDE LUDESCH

Ludesch, den 21. Dezember 2021
AZL: lu003.3-10/2016-20-2

VERORDNUNG

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z.1 und 2 StVO 1960 idgF wird, in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 idgF in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vlbg. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995 idgF und § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 40/1985 idgF, vom Bürgermeister verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraßen Rottaweg auf Gst-Nr. 2513 KG Ludesch von der Kreuzung mit der der Gemeindestraße Daläus in Richtung Süden, auf der Gemeindestraße Daläus auf Gst-Nr. 2512 und 2558 KG Ludesch, auf der Gemeindestraße Auweg auf Gst-Nr. 2872, 2908, 2909, 2348, 2347 KG Ludesch sowie auf der Gemeindestraße Auweg ab dem Wohnhaus Auweg 3 westwärts wird ein Fahrverbot für Fahrzeuge verordnet.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Radfahrer und der Anrainerverkehr.

§ 2

§1 dieser Verordnung ist am Beginn und am Ende jeweils durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a. Z. 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit i „ausgenommen Radfahrer und Anrainerverkehr“ kundzumachen.

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Zahl 120-2-612/2001 vom 03.04.2001 außer Kraft soweit sich diese auf die gegenständlichen Straßenabschnitte bezieht.

Der Bürgermeister
Ing. Martin Schanung:

Ing. Martin Schanung
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.